

Informationen zur Abänderung von bestehenden Unterhalts- und Betreuungsregelungen

Einleitung

Sie haben festgestellt, dass die bisherige Unterhaltsregelung und Betreuungsaufteilung für Ihr Kind nicht mehr den aktuellen Verhältnissen entspricht und/oder Ihre finanzielle Situation sich seit dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses erheblich verändert haben. Deshalb möchten Sie zusammen mit dem anderen Elternteil die Abänderung des bisher gültigen Vertrags, des Scheidungsurteils (ausschliesslich betreffend Kinderunterhalt) oder der Elternvereinbarung besprechen.

Die Fachstelle Elternschaft und Unterhalt bietet

- einen Gesprächsrahmen, in welchem beide Elternteile offen über die Möglichkeiten einer Abänderung der bisherigen Regelungen sprechen können
- fachliche Begleitung der Eltern bei der Erarbeitung von Lösungen nach mediativen Grundsätzen
- Hilfestellung bei der Ausarbeitung eines Unterhaltsvertrages, welcher der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zur Genehmigung vorgelegt werden kann.
- Im Zusammenhang mit der Unterhaltsregelung Hilfestellung bei der Ausarbeitung einer Elternvereinbarung (Betreuungsregelung und/oder zusätzliche Punkte, die den Eltern wichtig sind).

Die Fachstelle Elternschaft und Unterhalt erwartet

- die Bereitschaft beider Elternteile eine Prüfung und falls angezeigt eine Neufestlegung der bisherigen Kindesunterhaltsregelung vorzunehmen
- die Bereitschaft beider Eltern, Einkommens- und Vermögensunterlagen offen zu legen, welche für die Prüfung einer Neuberechnung des Kindesunterhalts nötig sind.
- die Bereitschaft beider Elternteile die Betreuungsregelung unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes und der Bedürfnisse ihres Kindes zu besprechen und gemeinsame, verbindliche Vereinbarungen zu suchen.

Was die Fachstelle Elternschaft und Unterhalt nicht machen kann, ist

- Elternteile zwingen, an Gesprächen teilzunehmen und/oder die relevanten Fakten und Dokumente offen zu legen, die für die Prüfung einer Unterhalts-Neuregelung von Belang sind
- gegen den Willen eines Elternteils eine Neuregelung durchsetzen
- nahehehlicher Unterhalt (Ehegattenalimente) abändern

Zu beachten:

- Je nach Situation wird mit Kindern über 6 Jahren auch ein Gespräch geführt.
- Fünf Stunden (Beratung inkl. Vor- und Nachbearbeitung) sind kostenlos. Für jede weitere Stunde wird den Eltern eine Gebühr von Fr. 120.–/Std. in Rechnung gestellt. Bei tiefen Einkommen kann ein Gesuch um Gebührenreduktion gestellt werden.

Sollten Sie nach der Durchsicht dieses Merkblattes zum Schluss kommen, dass eine einvernehmliche Regelung möglich ist, schicken Sie bitte die von beiden Elternteilen unterschriebene Absichtserklärung zurück, Sie werden dann zu einem Gespräch auf unsere Stelle eingeladen.

Sollte es betreffend Unterhaltsregelung zu keiner Einigung kommen, wenden Sie sich am Besten an eine Rechtsberatungsstelle, eine Anwältin/einen Anwalt oder direkt an das zuständige Friedensrichteramts, www.stadt-zuerich.ch/friedensrichter, um den Unterhalt über das Gericht zu regeln.